



KINDERBETREUUNGSORDNUNG DER STADTGEMEINDE HALLEIN

(Beschluss der Stadtgemeindevertretung Hallein vom 8. Juni 2008
redigierte Fassung vom 21. Juni 2016)

1 Präambel

Die Stadtgemeinde Hallein bekennt sich zur familienergänzenden Betreuung von Kindern durch Tageseltern, Tagesbetreuungseinrichtungen und Kindergärten als Mittel zur Unterstützung der Familien. Jede Kinderbetreuung nach dieser Ordnung hat unter Beachtung anerkannter Erziehungsgrundsätze dem Wohl des Kindes zu dienen. In diesem Sinn gehört es auch zu den Aufgaben der Kinderbetreuung, die Entwicklung und Bildung der Kinder ihrem Alter gemäß zu fördern. Ziel dieser Ordnung ist daher die Erhaltung der verschiedenen Formen der Kinderbetreuung mit hoher Qualität.

2 Gemeinsame Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungen

2.1 Anwendungsbereich

Gegenstand dieser Kinderbetreuungsordnung ist die Regelung der Kinderbetreuung in städtischen Tagesbetreuungseinrichtungen und städtischen Kindergärten.

2.2 Begriffsbestimmungen

Für die in dieser Kinderbetreuungsordnung verwendeten Begriffe sind die Legaldefinitionen des § 2 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz, LGBl 2002/47 idgF (nachfolgend kurz SKBG) maßgeblich.

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind Tagesbetreuungseinrichtungen (konkret: Krabbelgruppen, alterserweiterte Gruppen und Schulkindgruppen) und Kindergärten.

2.3 Betriebszeit, betriebsfreie Zeit, Journaldienst

2.3.1 Betriebszeiten

Tagesbetreuung Am Almbach

Krabbelgruppen	Mo – Do	06.30 bis 17.30 Uhr	Fr	06.30 bis 16.00 Uhr
----------------	---------	---------------------	----	---------------------

Tagesbetreuung Niedertorplatz

Krabbelgruppen	Mo – Do	06.30 bis 17.00 Uhr	Fr	06.30 bis 16.00 Uhr
Alterserweiterte Gruppen	Mo – Do	06.30 bis 17.00 Uhr	Fr	06.30 bis 16.00 Uhr
Schulkindgruppen	Mo – Do	10.45 bis 17.00 Uhr	Fr	10.45 bis 16.00 Uhr

Tagesbetreuung Rif

Krabbelgruppen	Mo – Do	07.00 bis 17.00 Uhr und Fr	07.00 bis 16.00 Uhr ¹
----------------	---------	----------------------------	----------------------------------

¹ Gültig ab Herbst 2013, AV vom 18.06.2013, Zahl 20/140-83/312-2013.

Tagesbetreuung Mauttorpromenade/Pernerinsel

Krabbelgruppen	Mo – Do	06.30 bis 17.00 Uhr	Fr	06.30 bis 16.00
Alterserweiterte Gruppen	Mo – Do	06.30 bis 17.00 Uhr	Fr	06.30 bis 16.00

Tagesbetreuung Sportheim

Krabbelgruppen	Mo – Do	06.30 bis 17.00 Uhr	Fr	06.30 bis 16.00
Alterserweiterte Gruppen	Mo – Do	06.30 bis 17.00 Uhr	Fr	06.30 bis 16.00

Kindergarten

Am Almbach	Mo – Do	06.30 bis 17.30 Uhr	Fr	06.30 bis 16.00 Uhr
Burgfried	Mo – Do	06.30 bis 17.00 Uhr	Fr	06.30 bis 16.00 Uhr
Rif	Mo – Do	07.00 bis 17.00 Uhr	Fr	07.00 bis 16.00 Uhr ²
Dürrnberg	Mo – Do	07.00 bis 14.00 Uhr	Fr	07.00 bis 14.00 Uhr
Schulkindgruppe Dürrnberg	Mo – Do	11.00 bis 16.00 Uhr	Fr	11.00 bis 14.00 Uhr
Gamp	Mo – Do	06.30 bis 17.00 Uhr	Fr	06.30 bis 16.00 Uhr

2.3.2 Betriebsfreie Zeit

Die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt sind zu folgenden Zeiten und Tagen geschlossen:

- An Samstagen, Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen;
- am Karfreitag und Osterdienstag;
- zu Allerseelen;
- zu Weihnachten, vom 24. Dezember bis 6. Jänner des Folgejahres;
- drei Wochen während der Sommerferien (in der Regel die ersten drei Augustwochen).

Während der Semesterferien sind die Kinderbetreuungseinrichtungen normal geöffnet. In der Karwoche und in den Sommerferien sind die Kinderbetreuungseinrichtungen nur eingeschränkt geöffnet (siehe Journaldienst).

2.3.3 Journaldienst

In der Karwoche bis einschließlich Gründonnerstag und vor und nach der betriebsfreien Zeit in den Sommerferien (in der Regel in den ersten und den letzten drei Wochen der Sommerferien) sind die Kinderbetreuungseinrichtungen nur für Kinder berufstätiger Eltern geöffnet. Während der betriebsfreien Zeit in den Sommerferien (in der Regel in den ersten drei Augustwochen) wird nur bei entsprechendem Bedarf in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Journaldienst mit normalen Betriebszeiten eingerichtet. Die Bedarfserhebung führt die jeweilige Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung zeitgerecht durch. Ein Bedarf ist gegeben, wenn zumindest 15 Kinder für eine Betreuung in der betriebsfreien Zeit verbindlich angemeldet werden. Die Anmeldung, Teilnahme und Gebührenentrichtung ist für die gesamte Dauer des Journaldienstes (drei Wochen) verpflichtend.

2.4 Beiträge der Eltern

Die Beiträge (Besuchsbeitrag, Verpflegungsbeitrag) für den Besuch der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen stellen ein zivilrechtliches Entgelt dar und werden entsprechend der gesetzlichen bzw. verordneten Rahmenbedingungen durch (Haushalts-)Beschluss der Stadtgemeindevertretung als Verordnung tarifmäßig (Tarifordnung) festgesetzt.

² Gültig ab Herbst 2013, AV vom 18.06.2013, Zahl 20/140-83/312-2013.

Die Beiträge werden monatlich im Nachhinein eingehoben. Der Besuchsbeitrag ist grundsätzlich ein monatlich gleich bleibender Betrag.

Der Essensbeitrag für an der Mittagsverpflegung teilnehmende Kinder wird tageweise verrechnet. Die (tageweise) Abmeldung vom Mittagstisch ist bis 08.30 Uhr des konkreten Tages der Kindergartenpädagogin des betreffenden Kindes zu melden. Nicht rechtzeitig abgemeldete Mittagessen werden verrechnet.

Beiträge (Kostensätze) für eine erforderliche Betreuung außerhalb der vereinbarten Zeit (beispielsweise für nicht rechtzeitiges Abholen des Kindes) werden in der Tarifordnung festgelegt und im Nachhinein verrechnet.

2.5 Betriebsablauf

Die Organisation des Tagesablaufes und die Erstellung der Hausordnung obliegen der jeweiligen Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung. In Zusammenarbeit mit dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung werden unter Berücksichtigung eines harmonischen Betriebsablaufes und nach den Bedürfnissen der Kinder innerbetriebliche Regeln erstellt. Die Einhaltung ist für alle Personen verbindlich (Kinder, Eltern und Personal).

2.6 Gesundheit

Bei der Anmeldung sind etwaige Erkrankungen des Kindes, seien sie psychischer oder physischer Natur, bekannt zu geben.

Zum Schutz aller Kinder und zur eigenen Genesung ist der Besuch städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit untersagt. Die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung ist vom Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit umgehend zu verständigen. Der Zeitpunkt, ab wann eine städtische Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht werden darf, hängt vom ärztlichen Attest ab, das der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen ist.

2.7 Elterninformation und Zusammenarbeit mit den Eltern

Der Elterninformation und der Zusammenarbeit zwischen den Kinderbetreuungseinrichtungen und den Eltern dienen Elternbriefe, Elternabende und die persönliche Aussprache. Im Interesse der Kinder ist es notwendig, dass die Eltern die angebotenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Anspruch nehmen.

Elternveranstaltungen werden mindestens einmal jährlich angeboten.

Für eine persönliche Aussprache mit der Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung oder der verantwortlichen Betreuerin können die Eltern kurzfristig einen Termin vereinbaren.

2.8 Aufsichtspflicht

Der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt bei Erfüllung ihrer Aufgabe auch die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht). Die Aufsichtspflicht der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut einer Betreuungsperson.

Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Eltern oder deren Beauftragte das Kind von der städtischen Kinderbetreuungseinrichtung abholen. Ein Beauftragter muss das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Einverständniserklärung vorweisen oder der jeweiligen Betreuungsperson bekannt sein. Weiters muss ein Beauftragter geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wirksam auszuüben.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der den städtischen Betreuungseinrichtungen gewidmeten Liegenschaften, solange das Kind unter der Obhut einer Betreuungsperson steht.

Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich das Kind in Begleitung seiner Eltern oder deren Beauftragten befindet.

2.9 Allgemeines

Der Besuch der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen ist freiwillig, er muss jedoch im Interesse aller Kinder (Warteliste) regelmäßig erfolgen. Jede Abwesenheit ist spätestens bis 08.30 Uhr des betreffenden Tages der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung mitzuteilen. Im Falle einer unbegründeten, länger als zwei Wochen dauernden Abwesenheit, kann der Betreuungsplatz anderweitig vergeben werden (vergleiche Kündigungsmöglichkeiten).

Das Kind ist zum vereinbarten Zeitpunkt zu übergeben und wieder abzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Kinderbetreuungseinrichtung davon umgehend zu verständigen; weiters begründet die längere Betreuung eine Kostenersatzpflicht. Die Eltern sind jedenfalls verpflichtet, das Kind innerhalb der Betriebszeit abzuholen.

Ganztagesbetreuung ist nur im Falle der Berufstätigkeit beider Eltern möglich.

Eigene Spielsachen, Wertsachen, Süßigkeiten und Ähnliches dürfen in die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen nicht mitgenommen werden. Für persönliche Gegenstände, wie Kuscheltier, Kuscheltuch, Schnuller, Bekleidung etc, übernimmt die Stadt keine Haftung.

Die Eltern haben Sorge zu tragen, dass die Kinder der Jahreszeit und dem Spielbedürfnis entsprechend gekleidet die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.

Wichtige Änderungen der persönlichen Verhältnisse, wie die Änderung des Wohnsitzes, der telefonischen Erreichbarkeit, der Bankverbindung – sofern eine Einzugsermächtigung erteilt wurde – etc, sind umgehend der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung bzw der Verrechnungsstelle der Stadtgemeinde Hallein zu melden.

Im letzten Jahr vor Schuleintritt ist der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtend.

3 Tagesbetreuungseinrichtungen

3.1 Aufgabe der Tagesbetreuungseinrichtung

Frauen soll der Wiedereinstieg in den Beruf noch vor dem gesetzlich verankerten Kindergartenalter durch Aufnahme der Kinder in eine Krabbelgruppe oder alterserweiterte Gruppe oder später durch Aufnahme der Kinder in eine Schulkindgruppe ermöglicht werden. Die Kindertagesbetreuung hat nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik zu erfolgen und Gewähr für eine sachgemäße Pflege der Kinder unter weitestgehender Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse zu bieten.

3.1.1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt bei der Leiterin der Tagesbetreuungseinrichtung durch die Eltern unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Anmeldeformulars. Vor Ablauf des „Kindergartenjahres“ ist für den Weiterverbleib des Kindes eine (schriftliche oder persönliche) Erklärung erforderlich.

3.1.2 **Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt ab einem Mindestalter von 1 ½ Jahren nach Maßgabe der vorhandenen bzw freien Betreuungsplätze. Können nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

- a) Die Eltern müssen den Hauptwohnsitz in Hallein begründet haben.
- b) Der das Kind betreuende bzw der das Kinderbetreuungsgeld beziehende Elternteil muss berufstätig sein (aufrechtes Dienstverhältnis oder zumindest verbindliche Anstellungszusage ist nachzuweisen).
- c) Vorschulkinder.
- d) Soziale und erzieherische Gründe.
- e) Geschwisterkinder.

Die Aufnahme ist auch während des „Kindergartenjahres“ nach Maßgabe freier Plätze möglich.

Die Aufnahme erfolgt generell aufgrund einer abzuschließenden Betreuungsvereinbarung.

Behinderte Kinder können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

3.1.3 **Abmeldung (ordentliche Kündigung der Betreuungsvereinbarung)**

Eine Abmeldung während des „Kindergartenjahres“ ist nur in besonders begründeten Fällen (zB

Übersiedlung, Krankheit etc) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Monatsende möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen und ist bei der Leiterin der Tagesbetreuungseinrichtung persönlich abzugeben. In sozialen Härtefällen kann unter Rücksprache mit der Stadtgemeinde Hallein (Ressortführung) eine abweichende Kündigungsfrist im beiderseitigen Einvernehmen vereinbart werden. Mit Schuleintritt gelten Kinder automatisch als abgemeldet.

3.1.4 **Ausschluss (außerordentliche Kündigung der Betreuungsvereinbarung)**

Kinder können von der Aufnahme oder vom Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung eine Schädigung der anderen Kinder oder des Kindertagesbetriebs befürchtet ist. Vor dem Ausschluss ist eine psychologische Stellungnahme der Familien- und Erziehungsberatung des Amtes der Landesregierung einzuholen (§ 32 Abs 4 SKBG);
- b) die Eltern eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt und ohne hinreichenden Grund unterlassen (§ 32 Abs 4 SKBG);
- c) das Kind ohne hinreichenden Grund länger als zwei Wochen oder wiederholt der Tagesbetreuungseinrichtung fernbleibt (§ 32 Abs 4 SKBG);
- d) die Kinderbetreuungsordnung nicht eingehalten wird;
- e) der Beitragspflicht nicht nachgekommen wird;
- f) die Mutter einen (neuerlichen) Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nimmt;
- g) wenn der betreuende Elternteil länger als drei Monate keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

3.2 Änderung des Betreuungsumfanges

Sofern die Eltern eine Änderung des vereinbarten Betreuungsumfanges wünschen, haben sie einen Antrag an die Leiterin der Tagesbetreuungseinrichtung zu stellen. Die Entscheidung über diesen Antrag obliegt der Leiterin der Tagesbetreuungseinrichtung. Sie hat sich dabei von den betrieblichen Möglichkeiten und der Warteliste leiten zu lassen.

Sollte dem Antrag nicht entsprochen bzw kein Konsens gefunden werden können, stellt dies für beide Vertragsteile einen Kündigungsgrund dar.

3.3 Analoge Anwendung

Die Bestimmungen des 2. Abschnitts des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes sind analog für die Tagesbetreuungseinrichtungen anzuwenden.

4 Kindergärten

4.1 Aufgabe des Kindergartens

Der Kindergarten ist eine Einrichtung, die zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern ab dem 3. Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulpflicht durch dazu vorschriftsmäßig befähigtes Personal (Kindergärtnerinnen) bestimmt ist.

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und die soziale Integration behinderter Kinder zu fördern. Er hat dabei durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiele, die erzieherischen Wirkungen einer Gemeinschaft Gleichaltriger zu bieten, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden sittlichen, religiösen und sozialen Bildung beizutragen sowie nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichts die Schulfähigkeit der Kinder zu fördern.

4.2 Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

4.2.1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt bei der Leiterin des Kindergartens durch die Eltern unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Anmeldeformulars.

4.2.2 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt ab dem 3. Lebensjahr nach Maßgabe der vorhandenen bzw freien Kindergartenplätze. Können nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

- a) Vorschulkinder.
- b) Soziale oder erzieherische Gründe bzw ein erhöhter Förderbedarf.
- c) Geschwisterkinder oder neuerlicher Besuch des begründet angemeldeten Kindes.

Die Aufnahme ist auch während des Kindergartenjahres nach Maßgabe freier Plätze möglich.

Die Aufnahme erfolgt generell aufgrund einer abzuschließenden Betreuungsvereinbarung.

Behinderte Kinder können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

4.2.3 **Abmeldung (ordentliche Kündigung der Betreuungsvereinbarung)**

Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen und ist bei der Leiterin des Kindergartens persönlich abzugeben. Mit Schuleintritt gelten Kinder automatisch als abgemeldet.

4.2.4 **Ausschluss (außerordentliche Kündigung der Betreuungsvereinbarung)**

Kinder können von der Aufnahme oder vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn

- a) aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens eine Schädigung der anderen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist. Vor dem Ausschluss ist eine psychologische Stellungnahme der Familien- und Erziehungsberatung des Amtes der Landesregierung einzuholen (§ 32 Abs 4 SKBG);
- b) die Eltern eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt und ohne hinreichenden Grund unterlassen (§ 32 Abs 4 SKBG);
- c) das Kind ohne hinreichenden Grund länger als zwei Wochen oder wiederholt dem Kindergarten fernbleibt (§ 32 Abs 4 SKBG);
- d) die Kinderbetreuungsordnung nicht eingehalten wird;
- e) der Beitragspflicht nicht nachgekommen wird.

5 **Schlussbestimmungen**

- a) Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen dieser Ordnung gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.
- b) Unter „Eltern“ im Sinne dieser Ordnung sind auch andere Erziehungsberechtigte zu verstehen.
- c) Die Eltern wie auch die zu betreuenden Kinder sind verpflichtet, sich nach den Bestimmungen dieser Kinderbetreuungsordnung sowie nach den Bestimmungen einer allfälligen Hausordnung bzw dem pädagogischen Konzept der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung zu verhalten.
- d) Rechtsgrundlage dieser Kinderbetreuungsordnung ist das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz, LGBl 2002/47, insbesondere § 32 Abs 6.
- e) Diese Kinderbetreuungsordnung tritt mit dem zweiten Montag im September 2006 in Kraft; gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung gemäß Beschluss der Stadtgemeindevertretung vom 25. Juni 1987 außer Kraft.
- f) Die Bestimmungen 1.4, 1.9, 2, 3.2.1 und 3.2.3 in der Fassung vom 28. November 2011 treten mit 1.1.2012 in Kraft.

Für die Stadtgemeindevertretung Hallein

Der Bürgermeister


Gerhard Anzengruber